

letzten Hoffnungen auf auswärtige Hülfe und in manchen Kreisen fing man an, sich in das Unvermeidliche zu fügen. Hessen-Darmstadt und Sachsen schlossen die erwähnten Friedensverträge; die „depossedirten“ Fürsten entbanden die Beamten und Offiziere ihrer früheren Besitzungen des Huldigungsseides und ermöglichten dadurch den Eintritt in preussische Dienste. Auch der Kurfürst von Hessen verständigte sich mit Preußen. Er unterzeichnete einen Vertrag, worin er versprach, seine Unterthanen, Truppen, Staats- und Hofdiener von dem ihm geleisteten Eid zu entbinden, wogegen ihm für seine Person das lebenslängliche Ausnießungsrecht am gesammten kurfürstlichen Familiensideicommiss, eine Abfindungssumme von 600,000 Thalern und das Benutzungsrecht der Schlösser in der Provinz Hanau zugesichert ward. Zu einer Verzichtleistung auf seine Hoheitsrechte über das Kurfürstenthum zu Gunsten Preußens war er jedoch nicht zu bewegen. Darauf nahm er seinen Aufenthalt in Böhmen, theils auf seinen Gütern, theils in Prag, wo er das Palais des Fürsten Windischgrätz angekauft hatte. Seine in Druckschriften veröffentlichten Proteste gegen die Einverleibung Kurhessens in den preussischen Staatsverband hatten zur Folge, daß die preussische Regierung das ihm zur Ausnießung überlassene Fideicommissvermögen mit Beschlagnahme belegte. Auch den andern depossedirten Fürsten wurden in der Folge hohe Entschädigungssummen bewilligt. Als jedoch König Georg, welcher fortwährend in Sickingen weilte, während seine Gemahlin in der Marienburg die welfischen Sympathien lebendig zu halten suchte, jede Verzichtleistung verweigerte und sogar längere Zeit eine eigene Kriegsmannschaft im Auslande unterhielt, wurde die Auszahlung der Abfindungssumme, welche ohnedies wegen ihrer enormen Höhe von 16 Millionen Thaler großen Widerspruch im preussischen Abgeordnetenhaus gefunden hatte, suspendirt und auch sein übriges Vermögen, so weit man dessen habhaft werden konnte, unter Sequester gelegt, mit dem Zusatze, daß die Aufhebung der Beschlagnahme nur durch ein Gesetz, d. h. nicht ohne Zustimmung des Landtags erfolgen könne. Mit der Annahme des Reichswahlgesetzes für das zu berufende Parlament des norddeutschen Bundes und eines Dotationsgesetzes für die verdienten Staatsmänner und Heerführer (Bismarck, Roon, Moltke, Herwarth, Steinmetz, Vogel v. Falckenstein) schloß das Abgeordnetenhaus seine Thätigkeit für das bedeutungsvolle, an großartigen Ereignissen und erschütternden Wechselfällen so reiche Jahr. Als der Magistrat und die Stadtverordneten Berlins dem vom Schlachtfelde heimgekehrten König ihre Glückwünsche darbrachten, gab derselbe folgende Antwort: „Mein Heer, das Volk in Waffen, hat an Heldennuth und Ausdauer sich den glorreichsten Thaten seiner Väter ebenbürtig gezeigt und Thaten vollbracht, die die Geschichte unauslöschlich verzeichnen wird. Die Gesittung, welche mein tapferes Heer in Feindesland zeigte, sowie die Gesinnung und Opferfreudigkeit, welche alle Klassen der Daheimgebliebenen bewiesen, sind die Frucht einer väterlichen Volkserziehung meiner großen Ahnen. Preußen mußte das Schwert

18. Septbr.  
1866.